

FREIE DEMOKRATISCHE PARTEI

Bundesschiedsgericht

Beschluss

B 1-1 / XIII-02

Verkündet am 06. September 2002

Dr. Diethardt von Preuschen Geschäftsführer

In dem Schiedsgerichtsverfahren Herrn B

- Antragsteller und Beschwerdeführer -

gegen

Herrn R

- Antragsgegner und Beschwerdegegner -

wegen Streitigkeiten der Mitglieder,

hat das Bundesschiedsgericht der Freien Demokratischen Partei unter dem Vorsitz des Präsidenten Dr. Peter Lindemann und unter Mitwirkung der Beisitzer Dr. Paul Becker, Hinrich Budelmann, Michael Reichelt und Dr. Gerhard Wolf in der mündlichen Verhandlung am 06. September 2002 in Berlin beschlossen:

1. Die Beschwerde gegen den Beschluss des Landesschiedsgerichts Sachsen vom 23. November 2001 wird zurückgewiesen,
2. Kosten werden nicht erhoben. Außergerichtliche Kosten und Auslagen werden nicht erstattet.

Gründe:

I.

Die Parteien streiten über Verhaltensweisen im Vorfeld der Bürgermeisterwahl der Stadt T im Jahr 2001 sowie um den Ersatz von in diesem Zusammenhang getätigten Aufwendungen des Antragstellers.

Der Antragssteiler ist nach eigenem Vortrag seit 1982 Mitglied des FDP-Kreisverbandes M im Landesverband S-A. Der Antragsgegner ist Kreis- und Ortsvorsitzender des Verbandes T im Landesverband S.

Beide Parteien kamen im wesentlichen durch die vom Antragsteller angestrebte und durchgeführte Kandidatur als Bürgermeister der Stadt T in Kontakt.

Der Antragsteller ist der Auffassung, der Antragsgegner habe ihn in seinen Bemühungen im Rahmen des Wahlkampfes nicht ausreichend unterstützt bzw. in seinen Bestrebungen als Einzelkandidat sogar noch behindert. Dadurch habe der Antragsgegner das Ansehen der FDP in T geschädigt und den Wahlerfolg des Antragstellers gezielt verhindert.

Er begehre daher mit Schreiben vom 27.06.2001 gegenüber dem Landesschiedsgericht Sachsen eine öffentliche Entschuldigung des Antragsgegners, einen Betrag in Höhe von 5 TDM als Ersatz vergeblicher Wahlkampfkosten sowie die Herausgabe einer damals nicht näher bezeichneten Quittung.

Mit Beschluss vom 23.11.2001, zugestellt am 05.01.2002 (Antragsgegner) bzw. am 07.01.2002 (Antragsteller), hat das Landesschiedsgericht Sachsen die Anträge wegen Unzuständigkeit zurückgewiesen.

Zur Begründung wird im wesentlichen ausgeführt, dass, soweit der Antragsteller eine Ordnungsmaßnahme begehre, er nicht antragsberechtigt sei. Im Übrigen handele es sich um eine Streitigkeit zwischen Mitgliedern unterschiedlicher Landesverbände, so dass die Zuständigkeit des Landesschiedsgerichtes Sachsen nicht bestehe.

Gegen diese Entscheidung richtet sich die Beschwerde des Antragstellers vom 28.01.2002.

Er trägt vor, dass er zwar seit 1982 im Kreisverband M Mitglied sei, jedoch zum Zeitpunkt der Antragstellung in T noch seinen Hauptwohnsitz gehabt habe. Auch sei er aufgrund familiärer Bindungen regelmäßig an Wochenenden und in Ferien in T sodass er das Stadtgeschehen intensiv verfolge.

Durch die Argumentation des Landesschiedsgerichtes sehe er sein Recht auf rechtliches Gehör verletzt. Er ist der Auffassung, dass wenn man der Argumentation folgen wolle, er eine zweite Mitgliedschaft beantragen müsse, dies sei durch die Bundessatzung aber ebenfalls ausgeschlossen.

Der Antragsteller beantragt daher wie folgt:

1. den Antragsgegner aufzufordern sich öffentlich zu entschuldigen in allen Medien von T
2. einen Betrag von 5.000,-DM als Entschädigung für vergebliche Wahlkampfkosten zu zahlen und
3. eine dem Antragsgegner zur Weiterleitung (Aufwandsspende) übergebene Rechnung (12.000,-DM für Homepage, Fernsehwerbung einschl. Spot) auszuhändigen.

Der Antragsgegner beantragt:

die Beschwerde zurückzuweisen.

Er weist die Vorwürfe zurück. Die Mitglieder des Verbandes hätten sich gegen eine Kandidatur des Antragstellers auf der Liste der FDP ausgesprochen und sich von ihm als unabhängigen Kandidaten distanziert. Die begehrte Quittung sei nicht als Parteispende anerkannt worden, da dies gegen die Bestimmungen des Parteienfinanzierungsgesetzes verstoßen hätte.

Wegen der Einzelheiten wird auf die Akten sowie die gewechselten Schriftsätze verwiesen.

H.

Die zulässige Beschwerde ist unbegründet.

Die Zuständigkeit des Bundesschiedsgerichtes ergibt sich aus § 10 Nr. 1 Schiedsgerichtsordnung (SchGO).

Zu Recht hat das Landesschiedsgericht Sachsen die Anträge zurückgewiesen. Antragsteller und Antragsgegner sind beide zum Zeitpunkt der Antragstellung und auch heute Mitglieder in unterschiedlichen Landesverbänden.

Entsprechend der abschließend geregelten Zuständigkeit nach den Vorschriften Bundesschiedsgerichtsordnung wäre nach § 10 Nr. 3b) SchGO eine erstinstanzliche Zuständigkeit des Bundesschiedsgerichtes gegeben gewesen.

Für die Frage der Zuständigkeit ist der Hauptwohnsitz, evtl. Bindungen etc. unerheblich, da ausschließlich an die Frage der Mitgliedschaft angeknüpft wird. Aus welchem Grund der Antragsteller meint, das es bei derart klar geregelter Zuständigkeit zur Rechtsverfolgung einer „zweiten“ Mitgliedschaft bedürfe, ist nicht erkennbar.

Selbst wenn sich der Antragsteller jedoch erstinstanzlich an das Bundesschiedsgericht gewandt hätte, so wäre nach derzeitiger Sachlage ein Obsiegen höchst fraglich. Weitere Voraussetzung für die Zuständigkeit eines Parteigerichtes nach § 10 Nr. 3b) SchGO und damit Voraussetzung der Antragsbefugnis nach § 11 Nr. 3c) SchGO ist, dass durch die Streitigkeit das Parteiinteresse betroffen ist. Dies ist nach bisherigem Vortrag nicht erkennbar. Die örtlichen Parteigremien, d.h. der Kreis- und Ortsverband, waren nie Beteiligte des Verfahrens.

Der Antragsteller begehrt offenbar vielmehr Genugtuung für einen vergeblichen Wahlkampf, dessen Misslingen er dem Antragsgegner zurechnet. Soweit er Zahlungen begehrt, besteht ohnehin keine Rechtsgrundlage der Parteischiedsgerichte, eine solche Verpflichtung auszusprechen. Hier ist er auf den ordentlichen Gerichtsweg zu verweisen.

Im Ergebnis war daher die Beschwerde des Antragstellers wie geschehen zurückzuweisen.

III.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 28 BSchGO

gez. Dr. Peter Lindemann

gez. Dr. Gerhard Wolf

gez. Michael Reichelt

gez. Dr. Paul Becker

gez. Hinrich Budelmann